

PRAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN ZUR KOOPERATION VON SOZIALER ARBEIT UND POLIZEI

Konstanze Fritsch

„Wenn zwei immer wieder die gleichen Ansichten haben, ist einer von beiden überflüssig.“

Winston Churchill

Zusammenfassung | Sowohl die Soziale Arbeit als auch die Arbeit der Polizei unterliegen einem Wandel. Während sich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter immer mehr als Kontrolleure verstehen, leisten Polizistinnen und Polizisten verstärkt Beziehungsarbeit. In diesem Beitrag werden die Bedingungen von Kooperationen zwischen Fachkräften der Sozialen Arbeit und der Polizei reflektiert. Danach werden einige Beispiele von Zusammenarbeit kritisch beleuchtet.

Abstract | Social work and police are significantly changing. While social work shifts more and more to a control of it's clients, police are nowadays working on relationships. In this article conditions for cooperation between police and social work are reflected. Thereafter, a few examples of cooperations are critically presented.

Schlüsselwörter ► Sozialarbeit

► Polizei ► Praxis ► berufliches Selbstverständnis

► Kooperation

1 Nähe und Distanz | „Immer ist der Sozialarbeiter mit der Realität ‚ganz unten‘ konfrontiert, mit Kriminalität und ihrer Verarbeitung durch Täter und Gesellschaft. [...] Sofern daraus nicht Resignation eintritt, erwächst daraus unvermeidlich kritische Distanz: wo nicht Kritik an ‚der Gesellschaft‘, so doch durch Distanz zum Kriminaljustizsystem (*Schüler-Springorum* 1991, S. 79). Das begründet fast zwangsläufig eine Fremdheit der Sozialen Arbeit gegenüber der Polizei. Die Soziale Arbeit unterliegt in den letzten Jahren einem deutlichen Wandel: Das doppelte Mandat von Hilfe und Kontrolle verschiebt sich hin zu mehr Kontrolle, ihre professionellen Grundlagen und ihr Wesen wanken und werden infrage gestellt. Das in verschiedenen – hauptsächlich mit Delinquenten arbeitenden – Arbeitsfeldern eingeführte risikoorientierte

- Böhnisch**, Lothar: Sozialpädagogik der Lebensalter. Eine Einführung. Weinheim und Basel 2018
- Bröckling**, Ulrich: Gute Hirten führen sanft. Über Menschenregierungskünste. Berlin 2017
- Connell**, Robert W. (jetzt: Raewyn): Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten. Wiesbaden 2006
- Dietsch**, Wilfried; Gloss, Werner: Handbuch der polizeilichen Jugendarbeit. Prävention und kriminalpädagogische Intervention. München 2005
- Freund**, Thomas; Lindner, Werner (Hrsg.): Prävention. Zur kritischen Bewertung von Präventionsansätzen in der Jugendarbeit. Opladen 2001
- Meuser**, Michael; Nagel, Ulrike: Experteninterviews – wissenssoziologische Voraussetzungen und methodische Durchführung. In: Friebertshäuser, Barbara u.a. (Hrsg.): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim und München 2013, S. 457-472
- Mielenz**, Ingrid: Die Strategie der Einmischung. Sozialarbeit zwischen Kommunalpolitik und Selbsthilfe. In: Müller, S. u.a. (Hrsg.): Soziale Arbeit als soziale Kommunalpolitik. Ansätze zur aktiven Gestaltung lokaler Lebensbedingungen. Neue Praxis, Sonderheft 6/1981, S. 57 ff.
- Möller**, Kurt (Hrsg.): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit. Weinheim und München 2010
- Möller**, Kurt; Neuscheler, Florian: Bericht über zentrale Ergebnisse der Evaluation der Beratungsstelle Hessen – Religiöse Toleranz statt Extremismus (Managementfassung). In: <http://www.violence-prevention-network.de/de/publikationen/evaluationsberichte> (veröffentlicht 2018, abgerufen am 25.1.2019)
- Möller**, Kurt u.a.: „Die kann ich nicht ab!“ Ablehnung, Diskriminierung und Gewalt bei Jugendlichen in der (Post-) Migrationsgesellschaft. Wiesbaden 2016
- PDV 382** – Polizeiliche Dienstvorschrift 382: Bearbeitung von Jugendsachen. In: DVJJ-Journal 1/1997, Nr. 155, S. 5-21 (<https://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/downloads/PDV-382.pdf>; abgerufen am 7.2.2019)
- Sozialgesetzbuch (SGB). Achtes Buch (VIII). Kinder- und Jugendhilfe.** In: Gesetze für die Soziale Arbeit. Textsammlung. 3. Auflage. Baden-Baden 2013, S. 1688-1734
- Steffen**, Wiebke: Polizeiliche Jugendarbeit – Schutz, Intervention, Prävention. In: Melzer, Wolfgang u.a. (Hrsg.): Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Bad Heilbrunn 2015, S. 558-561
- van Ooyen**, Robert Chr.: Community Policing. In: Gasch, Matthias; Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): Wörterbuch zur Inneren Sicherheit. Wiesbaden 2006, S. 44-48

Case Management lässt die Grundsätze der Sozialen Arbeit, Orientierung an der Lebenswelt und den Ressourcen der Klientel, die freiwillige Annahme von Unterstützungsangeboten, der Vorrang von Hilfe gegenüber Kontrolle, etc. außer Acht. Rückfallvermeidung scheint das einzige Ziel zu sein. Dieser Ansatz berücksichtigt nicht die Verhältnisse, die zu den „Symptomen“, etwa abweichendem Verhalten, geführt haben, obwohl die Arbeit an ihnen eine der Säulen der Sozialen Arbeit bildet.

Wenn also die Konzentration der Sozialen Arbeit auf die Probleme der Klientel Distanz zum System schafft, welche Schlussfolgerungen ergeben sich daraus für die Polizei als einem Exekutivorgan des Staates, das sich zunehmend zu einer bürgernäheren Institution entwickeln will und damit ebenfalls dichter an die Probleme heranrückt? Es scheint, als hätte auch die Polizei ein doppeltes Mandat von Kontrolle und Hilfe. Auf der kontrollierenden Seite gibt es neue Polizeigesetze, in die der Begriff „Gefährder“ Einzug gehalten hat. So muss laut dem bayerischen Polizeiaufgabengesetz ein „Gefährder“ noch keine Straftat begangen haben oder unmittelbar vor der Durchführung stehen, zu seiner Identifizierung sind lediglich zwei Bedingungen zu erfüllen: Er muss eine Straftat begehen wollen und hierzu fähig sein. Wann und wo die vermutete Straftat stattfinden soll, muss nicht bekannt sein. Bereits in einem solchen Fall, in dem es ist noch nicht einmal zur Tatvorbereitung gekommen sein muss, kann dem sogenannten Gefährder eine elektronische Fußfessel (also eine dauerhafte Standortüberwachung) angelegt werden oder er kann für bis zu drei Monate in Gewahrsam genommen werden (PAG 2018). Das bayerische Polizeiaufgabengesetz ist das Polizeigesetz mit den meisten Eingriffsbefugnissen seit 1945. Selbst der stellvertretende Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, *Jörg Radek*, sagt dazu: „Das Polizeiaufgabengesetz enthält Regelungen, die nicht dazu dienen, das Vertrauen in die Polizei zu stabilisieren. Sie sind eher darauf angelegt, Misstrauen in den Staat zu säen“ (*Decker; Frohne* 2018).

Auf der helfenden Seite finden sich soziale Werbestrategien und Beziehungsarbeit in der polizeilichen Arbeit. Die Kampagne der Berliner Polizei „Da für Dich“ startete im Dezember 2016. Auf Postkarten sind zum Beispiel Werbeslogans wie „Da für dich, wenn du am Boxi¹ in den Seilen hängst“ oder „Da für dich, wenn

im Samariterkiez die Barmherzigkeit ausbleibt“ abgedruckt. Beide Aussagen können keinen gesetzlichen Aufgabenbeschreibungen der Polizei zugeordnet werden, sollen aber sicher humorvoll und bevölkerungsnah verstanden werden. Besonders in den Bereichen der täterorientierten Ermittlungen und der Prävention, in denen die Kontakte längerfristig und intensiver sind, entwickelt sich möglicherweise eine eher zurückhaltende Einstellung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gegenüber dem Legalitätsprinzip. Beratungs- und Präventionsangebote, wie sie die Polizei in Jugendfreizeiteinrichtungen und Schulen anbietet, basieren auf einem gewissen Vertrauen zwischen ihr und der Zielgruppe. Es werden junge Menschen zu Strafverfahren beraten, zu Folgen von Straftaten und zu verwandten Themen. Wenn die jungen Menschen nicht nur von Straftaten berichten, die bereits polizeilich bekannt sind, verpflichtet das die Polizeibeamtinnen und -beamten, die Jugendlichen, die sich Hilfe suchend an sie gewandt haben, in den Fokus polizeilicher Ermittlungen zu nehmen. Das aber widerspricht der Motivation des „Helfen-Wollens“.

2 Verankerte Kooperation | Angesichts der steigenden Zahl von Tatverdächtigen in Deutschland in den 1990er-Jahren verlangte die Öffentlichkeit nach neuen, besseren Methoden zur Prävention von Straftaten. Jede Berufsgruppe für sich allein schien den Anforderungen nach der gesellschaftlichen Veränderung im Zuge der Vereinigung der DDR mit der BRD nicht mehr gerecht werden zu können. Nach § 81 SGB VIII ist die Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen verpflichtet, unter anderem auch mit der Polizei. Damit wird der Querschnittsfunktion der Jugendhilfe Rechnung getragen. Diese Verpflichtung gilt aber nur für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nur sie können per Gesetz zur Zusammenarbeit verpflichtet werden. Damit wird eine strukturelle Zusammenarbeit institutionalisiert.

Gemäß der Polizeilichen Dienstvorschrift (PDV) müssen in Ermittlungsverfahren gewonnene Erkenntnisse dem Jugendamt mitgeteilt werden (PDV 382). Gleiches gilt bei Gefährdungen Minderjähriger, wenn beispielsweise eine unmittelbare Gefahr für deren körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht. Dies ist regelmäßig der Fall bei Familienstreitigkeiten mit tätlichen Auseinandersetzungen, bei Erziehungsberechtigten, die für den Minderjährigen erkennbar wiederholt rechtswidrige Taten begehen, oder bei

¹ Damit ist das Berliner Kneipenviertel am Boxhagener Platz gemeint.

Erziehungsberechtigten, die zu rechtswidrigen Taten verleiten. Dann ist das Jugendamt zumindest zu informieren und der oder die Minderjährige in dessen Obhut zu geben. Dienstvorschriften sind Richtlinien und Anleitungen und liegen unterhalb gesetzlicher Regelungen. Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist die polizeiliche Kriminalprävention eine der Repression gleichrangige Kernaufgabe (PDV 100), der sich die Polizei gemeinsam mit Partnern widmen soll. „Kriminal- und Verkehrsunfallprävention sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Insofern kommt einer Kooperation mit externen Trägern eine besondere Bedeutung zu“ (*Der Polizeipräsident in Berlin* 2018).

Die Zusammenarbeit von verschiedenen Ressorts wird themenübergreifend gefordert und vielfach von Polizei und Sozialer Arbeit praktiziert. Die Kooperationsformen reichen von einmalig und spontan bis hin zu dauerhaft und regelmäßig. Unter dem Sammelbegriff der Kooperation entsteht häufig eine Handlungsvielfalt, in der jede und jeder alles tut, was sich für sie oder ihn richtig anfühlt.

Gemeinsame Anliegen sollten im Unterschied zu kooperativen Prozessen in koproduktiven Prozessen bearbeitet werden. Dabei werden Erklärungen ganzheitlich diskutiert, Informationen und Fakten gegenübergestellt sowie unterschiedliche Positionen verglichen und individuelle Ziele festgelegt. Es ist ein dialogischer Aushandlungsprozess, der auf Dauerhaftigkeit und Partizipation ausgerichtet ist. Dabei lautet die handlungsleitende Frage: „Wer kann was zum vorher definierten Ziel beitragen?“ Koproduktionen berücksichtigen die Ressourcen der einzelnen Teile mit dem Ziel, dass jede Partnerin und jeder Partner in ihrem und in seinem eigenen Aufgabenbereich Leistungen erbringt. Erst das Zusammenführen ihrer Einzelteile bildet das gemeinsame Ganze. Gefragt ist nicht Uniformität, sondern Interdisziplinarität – mit eigenen Zielen, Haltungen und Ideen. Damit können selbst unvereinbar erscheinende Handlungsansätze wie etwa in der Suchtprävention, die sich zwischen Null-Toleranz und Akzeptanz bewegen, zu einem guten Ergebnis in der Praxis führen. Dieses Vorgehen ist in der Sozialen Arbeit fest verankert – wenn es um die Arbeit mit der Bezugsgruppe geht.

Sowohl die Sozialarbeit als auch die Polizei sind Institutionen sozialer Kontrolle. Während die Soziale Arbeit damit hadert, ist diese Klassifizierung für die

Polizei unumstritten. Als verträglicher Kompromiss erscheint die Differenzierung in eine innere soziale Kontrolle als sozialisatorische Verinnerlichung sozialer Normen durch die Soziale Arbeit und in Abgrenzung dazu die durch die Polizei praktizierte äußere soziale Kontrolle. Anpassung an bestehende gesellschaftliche Normen haben beide Institutionen zum Ziel. Sowohl die Jugendhilfe als auch die Polizei arbeiten in machtsymmetrischen Beziehungen zu den Tatverdächtigen beziehungsweise zu der Klientel. Sie verfügen über Sanktionsmacht und die Möglichkeit eingriffsintensiver Maßnahmen in die individuelle Lebensgestaltung der Menschen. Doch sie sind auch untereinander in der Lage, sich gegenseitig zu sanktionieren – durch Dienstaufsichtsbeschwerden oder Anzeigen.

3 Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege – Unterschiedliche Wege zum gemeinsamen Ziel? | Der Leitgedanke der Jugendstrafrechtspflege und Jugendhilfe als Teil der Sozialen Arbeit ist der Erziehungsgedanke, der sowohl im SGB VIII als auch im Jugendgerichtsgesetz (JGG) verankert ist. Die Rechtswissenschaft hat mit der Übernahme des fachfremden Erziehungsbegriffs ins JGG auch deren Probleme übernommen. Erziehung ist nur das, was bewusst und planvoll im Sinn einer optimalen kindlichen Entwicklung unternommen wird; Erziehung ist also ein zweckbestimmter Akt. Normverdeutlichung ist Teil von Erziehung, aber nicht Erziehung als solche. Die Fähigkeit zur Erziehung wächst mit dem allgemeinen Reflexionsniveau der Erziehenden (*Kreft; Mielenz* 2013, S. 261).

Supervision, kollegiale Fallberatung und Intervention sind Reflexionsansätze, dienen genau dazu, das Reflexionsniveau zu erhöhen, und bilden eine Grundlage für die Soziale Arbeit. Sie dienen neben der inhaltlichen Fortbildung auch der Bewusstmachung von emotionalen und psychischen Barrieren oder Widerständen und Übertragungen der Handelnden im professionellen Kontext. Es sind eben keine Maschinen, an denen Sozialarbeitende wirken, sondern Individuen mit spezifischen Voraussetzungen und besonderen Problemlagen. Die Polizei bedient sich der genannten Methoden nur ausnahmsweise, obwohl diese bei der Erfüllung ihrer originären Aufgaben (Strafverfolgung, Gefahrenabwehr und Prävention) nicht nur wünschens-, sondern sogar erstrebenswert wären – hilfreich gerade auch im Umgang mit jungen Menschen.

Unbestritten ist, dass Erziehung zwingend mit Lernen verbunden ist. Der erziehungswissenschaftliche Erziehungsbegriff zielt darauf ab, dass Kinder und Jugendliche lernen müssen, ihre eigenen Bedeutungen der Normen und Werte zu finden und zu definieren, bevor sie die gesellschaftlich vorgegebenen als richtig oder falsch einschätzen können und sich danach (nicht) verhalten. Im Gegensatz dazu geht es im Jugendstrafrecht zwar um die bloße Einhaltung der geltenden Strafrechtsnormen und die Anerkennung der vorherrschenden Werte, aber das JGG will durch die Anordnung von Maßnahmen jungen Menschen beibringen, dass Straftaten sanktioniert werden beziehungsweise dass sich Verbrechen nicht lohnen. Konformes wie auch abweichendes Verhalten ist in jedem Fall durch direkte oder indirekte Interaktion mit anderen Personen erlernbar. Durch deren Einwirkung, die Übung in entsprechenden Situationen und die Gewöhnung an vorgegebene Regeln werden die Charaktere junger Menschen geformt, das heißt erzogen. Die Interaktion wird durch Handlungen der Erziehenden bestimmt, und zwar sowohl durch aktive als auch durch unterlassene Handlungen; jeweils mit dem Ziel, die zu erziehende Person zu einem bestimmten Verhalten anzuregen, das durch die Wertvorstellungen und Vorbilder der Erziehungsperson bestimmt wird, die ihren Schützling zu einer Person erziehen will, welche die von ihr für wertvoll erachteten Eigenschaften besitzt.

Erziehungsmittel oder -maßnahmen müssen durchgängig für die Erreichung des Erziehungsziels angewandt werden. Erziehung ist ein „dauerhafter und dynamischer“ Prozess (Ergen 2011, S. 261). Einmalige Handlungen oder der einmalige Kontakt zur Polizei sind daher nur schwer geeignet, ein bestimmtes Verhalten oder eine Eigenschaft des Menschen hervorzurufen.

Während das individuelle Ziel der Sozialen Arbeit die Heranbildung einer verantwortungsbewussten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ohne Benachteiligungen ist, ergibt sich das Ziel der Polizei in Bezug auf eine Einzelperson aus ihren Aufgaben – die Legalbewährung beziehungsweise ein straffreies Leben als soziale Normvorgabe. Positive Entwicklungen gelingen leichter in geeigneten, positiven Umgebungen. Wir müssen also auch die schlechten Bedingungen verändern, unter denen Menschen leben. Eine eigenverantwortlich handelnde und gemeinschaftsfähige Persön-

lichkeit zu sein, ist ein gesellschaftlicher Wert, der die Legalbewährung ebenso wie viele andere Tugenden einschließt, aber auch Deutungsspielraum lässt. Daraus kann hergeleitet werden, dass es in beiden Fällen zwar um Verhaltenssteuerung geht, aber das auf Individuen bezogene Ziel der Polizei für die Jugendhilfe allenfalls ein Teilziel darstellen kann. Delinquenz ist in der Sozialen Arbeit eine Chance zum sozialen Lernen, möglicherweise auch ein Symptom für tiefer liegende Probleme. Wenn Delinquenz als Symptom dafür betrachtet wird, dass etwas nicht (mehr) stimmt, wird deutlich, dass die Polizei hier keine Lösungskompetenz besitzt. Die Polizei hingegen hat den Tatverdacht zu ermitteln, eine Gefahr abzuwenden oder erneute Straffälligkeit zu verhindern. Das gemeinsame Ziel kann also nicht in einer individualisierten Lösung liegen.

Unterschiedliche staatliche Reaktionen können aber auch zu einer Gefährdung des Kindeswohls beitragen. Die Maßnahmen können eingriffsintensiv sein und sollten nicht nach dem „Gießkannenprinzip“ großflächig verteilt werden, sondern jedem Einzelfall angemessen und damit verhältnismäßig sein. Formelle Strafverfahren sind für das Wohl junger Menschen nicht förderlicher als informelle Verfahren. Aber auch unterlassene oder ungeeignete Jugendhilfemaßnahmen sind potenziell gefährlich. Entscheidend ist, dass überhaupt eine Reaktion erfolgen muss. Die These der Gleichwirksamkeit (Schwind 1986, S. 61) verdeutlicht, dass auch mit weniger intensiven Eingriffen erzieherische Wirkungen erzielt werden können. In jedem Fall ergeben sich aber aus einem Eingriff belastende Situationen für die jungen Menschen, die im Sinne einer gesunden Entwicklung und Erziehung vermieden werden sollten.

In struktureller Hinsicht können für die Polizei und die Soziale Arbeit gemeinsame Ziele benannt werden, denn hier sind sie einander in mancher Hinsicht nicht wesensfremd: Im Bereich des Kinderschutzes zum Beispiel bei der Abwehr akuter Gefahren oder der Weitergabe von Informationen über polizeibekanntes Veränderungen in Stadtteilen. Pädagogische Schlussfolgerungen zum Umgang mit diesen Gefahren beziehungsweise Veränderungen müssen aber zugunsten der Beteiligten von der parteilich arbeitenden Sozialarbeiterin beziehungsweise dem Sozialarbeiter getroffen werden. Die Ermittlungsverfahren bei einem Tatverdacht führt hingegen davon unabhängig die Polizei.

4 Getrennt argumentieren, gemeinsam

agieren? | Sozialarbeitende und Mitarbeitende der Polizei haben heute nur geringe Schwierigkeiten, mit der jeweils anderen Berufsgruppe in Kontakt zu treten. Während noch in den 1990er-Jahren der Dialog nicht selbstverständlich war, führen heutzutage Treffen in Präventionsräten, Fallkonferenzen oder Häusern des Jugendrechts zu einem Abbau von Hemmschwellen in der Zusammenarbeit. Durch die Entspezialisierung und Zugleichaufgaben in beiden Berufsfeldern oder durch Rotationen im Stellenpool ist das professionelle Selbstverständnis der Beteiligten immer wieder gefährdet. Es fehlt an Wertschätzung und dadurch manchmal auch an der Förderung von Expertise und Weiterbildung. Dabei bietet der fachliche Diskurs den Vorteil, über den Tellerrand blicken und von den anderen Sichtweisen profitieren zu können. Die Soziale Arbeit – schon immer im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle – verlagert ihre Bemühungen immer mehr auf den Aspekt der Kontrolle. Dies geschieht aus Geld- oder Personalmangel, aufgrund der Neigung einiger Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die Klientel zu sanktionieren, oder durch politische Vorgaben.

Seit die Polizeien der Länder die sogenannten Intensivtäterprogramme ins Leben gerufen haben, gibt es polizeiliche Beziehungsarbeit. Mehrfachtäterinnen und -täter haben regelmäßig Kontakt zu denselben Mitarbeitenden der polizeilichen, täterorientierten Ermittlungsgruppe. Durch die hohe Anzahl der Ermittlungsverfahren in den entsprechenden Fällen kennen die Polizistinnen und Polizisten ihre „Pappenheimer“ und deren Umfeld sehr genau und wollen helfen. Damit nähern sich die Berufsgruppen von Polizei und Sozialer Arbeit an. Ungenaue Begrifflichkeiten, Vorgehensweisen und Handlungsabläufe in beiden Professionen führen dazu, dass die Beteiligten an ihre beruflichen Grenzen stoßen. So sind etwa Situationen entstanden, in denen Mitarbeiterinnen des Jugendamtes Polizeibeamte baten, Jugendlichen eine sogenannte Gefährderansprache zu halten, weil diese die vereinbarten Hilfen nicht angenommen hatten; Polizeibeamte forderten die Lockerung des Datenschutzes, weil sie für ihr Wirken außerhalb ihrer beruflichen Rolle mehr Informationen brauchten – sie hatten versprochen, Jugendlichen einen Ausbildungsplatz zu organisieren.

So unterschiedlich die Berufsgruppen sind, sollen und (mit Ausnahmen) wollen sie doch miteinander

kooperieren. Dies hat mehrere Gründe: Die Zusammenarbeit verspricht neben der Reduzierung der Kosten auch eine Reduzierung der Arbeitsbelastungen. Außerdem bietet der fachliche Diskurs zwischen den Professionen die Gelegenheit, über den Tellerrand zu blicken und von den jeweils anderen Sichtweisen zu profitieren. Menschen arbeiten aber auch zusammen, um ihre Sichtweisen aktiv in andere Institutionen einzubringen, sie dadurch zu verändern und davon zu überzeugen, die eigenen Ziele ebenfalls zu verfolgen.

Sind interdisziplinäre Ansätze also immer dann gefragt, wenn Konzepte einzelner Berufsgruppen nicht zum gewünschten Erfolg führen? Ist die Zusammenarbeit der Wert an sich oder nur das Instrument, um ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen? Für welche Probleme sollen sie die Lösungen sein? Interdisziplinarität bedeutet im ersten Schritt, dass die Beteiligten die wesentlichen Rechtsgrundlagen, institutionellen Arbeitsstrukturen, Ziele und Methoden der Arbeit der anderen Berufsgruppe(n) kennen müssen. Im zweiten Schritt müssen die Beteiligten die Aufgaben und Kompetenzen der anderen Profession akzeptieren. Alle Beteiligten müssen klären, ob sie mit ihren Kooperationspartnerinnen und -partnern ein gemeinsames Ziel haben oder nicht, und wer was mit welchen Mitteln zur Zielerreichung beitragen kann. Schnittstellen der Berufsgruppen sollten Knotenpunkte und keine Schwachstellen sein. Das verlangt häufig spezifische Anforderungen an die Menschen als Einzelpersonen, aber auch als Angehörige von Institutionen.

Egal, auf welcher Grundlage und in welcher Form Koproduktionen stattfinden, bedürfen sie einer bewussten Auseinandersetzung der Partner mit und an der gemeinsamen Schnittstelle. Es geht beispielsweise um Veränderungen in Stadtgebieten, neue Kriminalitätsphänomene oder Ansprechpersonen in den einzelnen Institutionen. Bei diesem Vorgehen werden keine datenschutzrechtlichen Regelungen tangiert, weil es nicht um einzelfallbezogene Informationen geht. Vor einer Koproduktion muss die Soziale Arbeit die Polizei jedoch davon überzeugen, dass sie auch für „die Schwierigsten“ zuständig ist. Wenn die Soziale Arbeit aber als der Polizei untergeordnet betrachtet wird, kann es keine gelingende Koproduktion geben. Ein Unterschied macht auch, ob Institutionen oder lediglich Einzelpersonen miteinander kooperieren. Wird kooperiert, weil zwei Personen einander sympathisch und gleicher Auffassung sind oder weil der politische

Wille die Institutionen verpflichtet, Verfahrensabläufe festzulegen, an die sich die Mitarbeitenden halten müssen? Die Standards der Zusammenarbeit sollten zwar institutionell vereinbart, aber auch von den Mitarbeitenden getragen werden. Erst dann können kurze Dienstwege Arbeitserleichterungen bringen, weil Ansprechpersonen feststehen und sich Verständnisfragen leichter stellen lassen, wenn man den anderen kennt.

Der Datenschutz ist häufig ein Thema zwischen den beteiligten Personen oder Institutionen, da erst Kooperationen oder deren Versuche die datenschutzrechtlichen Unsicherheiten deutlich werden lassen. Diese Unklarheiten lassen sich häufig nicht ad hoc klären, so dass entweder von den Beteiligten trotzdem gehandelt wird (vor allem, wenn es Handlungsdruck gibt) oder die Zusammenarbeit verschoben werden muss, bis die Handlungsvorgaben geklärt sind (ausführlich zum Thema *Klaus Riekenbrauck* in diesem Heft).

Bevor sich die Beteiligten in Koproduktionen begeben, müssen sie für sich innerhalb der eigenen Profession klären, welche rechtlichen Vorgaben sie haben, welche Aufgaben daraus resultieren, was wie überprüft werden muss und wie das alles transparent gemacht werden kann. Beziehungen auf Zeit in Zwangskontexten verlangen eine intensive Vorbereitung. Es geht dabei auch um berufliche Überlebensstrategien. Die zukünftigen Partnerinnen und Partner müssen interdisziplinär miteinander abgleichen, welche Menschenbilder, Leitbilder, Erwartungen und Erfolge sie haben und wie diese ideologisch bewertet werden.

Ein Workshop in Bad Boll 2013 beschäftigte sich mit der Frage, was Erfolg für die einzelnen Berufsgruppen der Jugendstrafrechtspflege bedeutet. Die Ergebnisse lagen weit auseinander:

- ▲ Soziale Arbeit: Freiheit bis 21 Jahre, Jugendliche kommen nicht in Konflikt mit dem Gesetz, Aufspüren eigener Ressourcen, Beziehungsaufbau und Herstellung eines Vertrauensverhältnisses, Tausch, Persönlichkeitsentwicklung, Eigenverantwortung, Erlernen und Umsetzen von Fähigkeiten und Kompetenzen;
- ▲ Polizei: hohe Aufklärungsrate, Sicherheit und Ordnung, Verhinderung von Straftaten, Mitwirkungsbereitschaft bei Vernehmungen, Reduzierung von Kriminalität, Gewinnen von Vertrauen in der Öffentlichkeit, Ruhe im Kiez.

Nur über die Reflexion und einen Austausch über die Folgen dieser Erfolgserwartungen können die Beteiligten eine übereinstimmende Haltung zu Koproduktionen entwickeln. Was ist das übergeordnete Ziel? Welchen Nutzen hat das Handeln? Nach welchen Prinzipien wird vorgegangen? In der konkreten Umsetzung heißt das: Es gibt klar abgesprochene Vorleistungen, die erbracht werden und von denen alle profitieren, die aber nicht getauscht werden. Wenn die Vorteile der einzelnen Partnerinnen und Partner optimal genutzt werden, entstehen Win-Win-Situationen. Dazu werden gemeinsam sogenannte SMART-Ziele erarbeitet (spezifisch, messbar, attraktiv, realisierbar, terminiert), ein *Commitment* wird geschaffen und es wird geklärt, mit welchen Mitteln die Ziele am besten erreicht werden beziehungsweise was nicht passieren darf. In den beteiligten Hierarchien muss auf Ausgewogenheit geachtet werden, die Führungs- und Arbeitsebenen müssen auf beiden Seiten gleichermaßen vertreten sein. Verantwortung sollte dezentral verteilt werden. Und, das wird oft vergessen, alle müssen Zeit für die „Pflege“ des Netzwerks einplanen und hierfür die zeitlichen, finanziellen und personellen Ressourcen bereitstellen.

5 Praktische Beispiele der Zusammenarbeit | Es gibt derzeit vielfältige Foren zum Austausch und zur Zusammenarbeit von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern mit Polizistinnen und Polizisten. Im Folgenden werden einige Projekte beispielhaft vorgestellt, die einen Überblick über die verschiedenen Varianten von Koproduktion geben.

5-1 Strukturelle Austauschforen und Netzwerke | Regionale *interdisziplinäre Netzwerke* finden sich zum Beispiel in Hessen (Netzwerk gegen Gewalt), in Hamburg (Leitstelle Handeln gegen Jugendgewalt) und in Berlin (Landeskommission gegen Gewalt). Die Bezeichnungen dieser Netzwerke verweisen in der Regel eher auf Defizite, obwohl sie ressourcenorientiert arbeiten und auf ministeriellen Strukturen beruhen. Häufig sind diese Landesprogramme im Zuge der Erfüllung von Wahlversprechen entstanden.

Das Projekt „*Kooperation Polizei – Jugend – Soziales/ Schule*“ (PJS) in Nürnberg existiert seit 1998. Es fördert systematisch die geplante Kooperation zwischen den Institutionen. Das Modellprojekt war zunächst auf fünf Jahre angelegt und wurde vom Bayerischen Sozialministerium finanziell unterstützt. Aufgrund des Erfolges

wird PJS fortgeführt. Beauftragte für die Kooperation in allen Institutionen pflegen die Kooperationsbeziehungen durch Wissensvermittlung und strukturelle Verankerung der Kooperation.

Die *Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz* (früher Jugendhilfe/Polizei) der Stiftung SPI ist ein von der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie finanziertes Projekt, das bereits seit 1994 an der Schnittstelle von der Jugendhilfe zur Polizei arbeitet und als neutrale Vermittlerin agiert. Hier werden interdisziplinäre Fortbildungen, Beratungen, Netzwerkgestaltung und Konfliktbearbeitungen angeboten. Außerdem werden Hospitationen bei der jeweils anderen Berufsgruppe organisiert.

Das Seminar „*Polizei & Sozialarbeit*“ der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) e.V. findet 2019 zum 23. Mal statt. Mit der Tagungsreihe soll ein Zusammenhang mit der Praxis hergestellt werden und es werden die fachlichen Themen mit besonderem Fokus auf die Schnittstellen zwischen Sozialer Arbeit und Polizei bearbeitet. Deshalb werden neben wissenschaftlichen Erkenntnissen auch Projekte und Modelle aus dem Arbeitsalltag vorgestellt. Erfahrungen und Fragen können in Beteiligungsformaten diskutiert werden.

Der *Jugendgerichtstag* findet alle drei Jahre statt und richtet sich an Beteiligte und Interessierte in der Jugendkriminalrechtspflege. In interdisziplinären Arbeitsgruppen besteht die Möglichkeit zur themenspezifischen Beratung. Neue Ideen werden diskutiert und miteinander abgestimmt.

5-2 Einzelfallbezogene Projekte | Die *Jugendberatung bei der Polizei* (JUBP) in Sachsen-Anhalt existiert seit 25 Jahren. Die Beraterinnen und Berater sind Fachkräfte der Sozialarbeit, die ihren Arbeitsplatz in Polizeidienststellen haben. In den 1990er-Jahren arbeiteten landesweit 54 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, inzwischen gibt es bei der JUBP 29 Beschäftigte in 14 Revieren und 14 Revierkommisariaten.

Das *Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung* bietet Jugendlichen und Heranwachsenden, die eine Straftat begangen haben, seit 1999 die freiwillige Beratung über Möglichkeiten der Diversion an.

Die Kontaktstellen (Diversionsbüros) der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter befinden sich in den sechs Berliner Polizeidirektionen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diversionsbüros führen erzieherische Maßnahmen entweder selbst durch oder leiten sie ein.

In einigen deutschen Städten gibt es „*Gemeinsame Fallkonferenzen*“ in Abgrenzung zu (Jugend-)Hilfekonferenzen. Diese sind zwar sehr heterogen, aber es beraten immer verschiedene Berufsgruppen (Jugendhilfe, Polizei, Schule, Justiz, unter Umständen auch andere Beteiligte wie Job-Center, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Familiengericht) zusammen über den Einzelfall. Die Konferenzen sind in fast allen Fällen auf Drängen der Polizei entstanden, um auf die Unterstützungsleistungen Einfluss nehmen zu können und über die Ergebnisse informiert zu werden; die Federführung liegt entsprechend bei der Polizei. Die betroffenen jungen Menschen beziehungsweise deren Sorgeberechtigte sind nur in Ausnahmefällen anwesend. „Zwei konkrete rechtliche Problemfelder sind von besonderer Relevanz: der Datenschutz und die Gewährleistung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien des Strafrechts“ (DVJJ 2014).

Datenschutzrechtlich erlaubt kann es zwar zum bilateralen Austausch von Daten kommen (unter Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben), der Austausch von Daten in einer solchen multiprofessionellen Runde kann ohne eine schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen beziehungsweise deren Eltern jedoch nicht erfolgen. So lässt § 68 Abs. 1. Satz 1 des SGB X zwar zu, „zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden [...] im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, seinen derzeitigen oder zukünftigen Aufenthalt sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen Auftraggeber zu übermitteln, sofern kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden“. Selbst bei dem unbestimmten Rechtsbegriff „schutzwürdige Interessen“ ist dieser Datensatz abschließend und lässt nur einen Schluss zu: Unter datenschutzrechtlichen Aspekten können weitere Informationen nur einen Weg gehen – in Richtung Jugendhilfe, aber nicht zurück. Insbesondere die Polizei als Exekutive muss die Gesetze überwachen und bemängelt doch selbst am meisten das Bestehen der Datenschutzregelungen. Im Rahmen einer Hilfe-konferenz im Jugendamt kann ausnahmsweise eine

Datenerhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen (§ 62 Abs. 3 Nr. 2c SGB VIII) stattfinden, zum Beispiel auch bei der Polizei (unter Wahrung der Zweckbindung): bekannte Daten und Fakten wie Straftaten, Gefährdungen, offene Haftbefehle und Ermittlungsvorgänge, aber auch infrastrukturelle, institutionelle Ressourcen, zum Beispiel regelmäßiger Kontakt zum Sachbearbeiter der täterorientierten Ermittlungen (Fritsch 2015). Danach muss die Polizei die Hilfekonferenz verlassen, das Jugendamt legt die geeigneten Hilfen fest und koordiniert mit der Polizei gegebenenfalls die Ergebnisse zu (ausschließlich polizeilichen) Maßnahmen, wenn diese angemessen erscheinen, wie zum Beispiel eine Gefährderansprache.

„Ein weiterer neuralgischer Punkt ist die Frage, ob die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien des Strafrechts im Rahmen von einzelfallbezogenen Fallkonferenzen gewahrt bleiben. [...] Die Beteiligung des Richters bzw. der Richterin an einer Fallkonferenz, die bisher nicht abgeurteilte Taten zum Gegenstand hat, steht daher strukturell immer in der Gefahr, eine solche Besorgnis [der Befangenheit, Anmerkung der Autorin] zu erzeugen“ (DVJJ 2014).

Die so genannten „Häuser des Jugendrechts“ fassen die in räumlicher Nähe zueinander liegenden unterschiedlichen Professionen der Jugendstrafrechtspflege zusammen. Bei interdisziplinären Strukturen, die sich in größerer Entfernung zueinander befinden, aber trotzdem sehr enge inhaltliche Verbindungen haben, wird inzwischen von „virtuellen Häusern des Jugendrechts“ gesprochen. Es geht in den Konzepten der Häuser des Jugendrechts um schnelle Reaktionen auf das abweichende Verhalten junger Menschen. Kurze Wege zwischen den beteiligten Institutionen sollen das Strafverfahren beschleunigen. Allerdings besteht dabei die Gefahr, mit Blick auf eine schnelle Verfahrenserledigung Leistungen der Jugendhilfe zu versagen. Die pädagogische Einschätzung muss unbedingt den Sozialarbeitenden als Fachkräften überlassen werden. Ein Prinzip der Jugendhilfe ist (trotz der inzwischen möglichen zwangsweisen Durchsetzbarkeit in einem familiengerichtlichen Verfahren) die Freiwilligkeit: Der Wunsch und die Bereitschaft der Familien, Hilfemaßnahmen anzunehmen, müssen vorhanden sein, gegebenenfalls müssen sie von den Sozialarbeitenden überzeugt werden. Der Druck bevorstehender Verfahren erhöht mitunter die Bereitschaft zur Mitarbeit mit dem Jugendamt. Und selbst wenn der Ent-

schluss, Unterstützung anzunehmen, durch die Familie gefasst ist, brauchen Hilfemaßnahmen Zeit. Pädagogik ist ein prozesshaftes Unterfangen, bei dem sich Erfolge möglicherweise nicht unmittelbar einstellen. Soziale Arbeit benötigt Zeit.

Sowohl bei den Fallkonferenzen als auch bei den Häusern des Jugendrechts besteht die Gefahr, dass die sichtbare Nähe der Institutionen zueinander von den Klientinnen und Klienten als „Geklügel“ wahrgenommen wird. Unterschiedliche Funktionen, Aufträge und Rollen der Beteiligten können von ihnen nicht identifiziert werden. Viele Betroffene nehmen an, dass die Fachkräfte durch ihre Nähe zueinander die Schweigepflicht, die Parteilichkeit mit der Klientel, das Legalitätsprinzip und die Pflicht zur Neutralität nicht erfüllen.

Das Programm „Kurve kriegen“ mit Sitz im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen gilt trotz erheblicher Kritik als Beispiel wirksamer polizeilicher Kriminalprävention. Polizei und Soziale Arbeit vernetzen sich intensiv, um kriminalitätsgefährdeten Kindern und Jugendlichen zwischen acht und 15 Jahren pädagogische Hilfen zuteilwerden zu lassen, um kriminelle Karrieren zu verhindern. In Fachkreisen wird das Projekt dahingehend kritisiert, dass selbst bei einer beginnenden Mehrfachauffälligkeit eine dauerhafte Kriminalitätsentwicklung nicht prognostizierbar ist, da ebenso eine normale und passagere Straffälligkeit vorliegen kann (Feldes 2017). Jugenddelinquenz ist normal, ubiquitär und in der Regel episodenhaft. Nur wenige Jugendliche zeigen dauerhaft delinquentes Verhalten.

„Kurve kriegen“ ist ein risikoorientierter Ansatz, der auf polizeilichen Statistiken basiert. Ob strafmündige Kinder überhaupt in den risikoorientierten beziehungsweise resozialisierenden präventiven Zuständigkeitsbereich der Polizei fallen, ist fragwürdig, denn kein Gericht wird einen Tatverdacht überprüfen und gegebenenfalls eine Schuld feststellen. Die pädagogische Hilfeplanung der Jugendämter setzt qualifizierte pädagogische Entscheidungsprozesse voraus. Mit der Beteiligung von Sozialarbeitenden im Auftrag der Polizei wird der öffentlichen Jugendhilfe (mindestens implizit) mangelnde Professionalität, Wirkungslosigkeit und Überforderung unterstellt. Doch statt die Jugendämter darin zu stärken, ihren Aufgaben noch besser nachkommen zu können, werden Parallel-

strukturen geschaffen, die finanziell deutlich besser ausgestattet vorrangig der Legalbewährung dienen und in denen die vom SGB VIII vorgegebenen Ziele der Jugendhilfe als nachrangig betrachtet werden. „Die Verantwortlichkeit für verhaltensauffällige und/oder delinquente Kinder wird nach dieser Konzeption von der Jugendhilfe in den Zuständigkeitsbereich der Polizei übergeleitet. Oder anders ausgedrückt: Hilfen gemäß SGB VIII, die zum Ziel haben, die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, werden durch erzieherische Maßnahmen ersetzt, die lediglich dem Ziel der tertiären Prävention, der Vermeidung von Rückfall und Wiederholung zum Schutz der Allgemeinheit dienen. Dass die Polizei nicht nur den Verlauf der Hilfemaßnahmen im Blick behält, sondern den Erfolg qualitativ bewertet, ermöglicht ihr durch ‚die Hintertüre‘ die Umgehung der Bestimmungen des SGB VIII zum Schutze von Sozialdaten“ (Strauff 2012). Trotz vielfacher Kritik wurde „Kurve kriegen“ in weiteren Bundesländern eingeführt oder geplant.

Fazit | In der Arbeit mit Menschen gehen wir Beziehungen und Verpflichtungen ein. Dies gilt sowohl für Beziehungen unter Professionellen als auch zur Zielgruppe. Adelt es die Soziale Arbeit, wenn Mitarbeitende der Polizei plötzlich von ihren Klientinnen und Klienten sprechen? Sollten Sozialarbeitende als Ausgleich vielleicht Tatorte begutachten? Wir brauchen die Unterschiedlichkeit der Berufsgruppen und auch ihre verschiedenen Tätigkeitsfelder und -merkmale. Wir sollten sie ausbauen und anwenden. Nicht alles ist für jede und jeden gut. „Wenn zwei immer wieder die gleichen Ansichten haben, ist einer von beiden überflüssig“ (Winston Churchill).

Konstanze Fritsch, Dipl.-Pädagogin und Dipl.-Kriminologin, ist Mediatorin, Gruppentrainerin, Fachkraft für Kriminalprävention, Beraterin für Change Management und Organisationsentwicklung. Sie leitet den Geschäftsbereich „Lebenslagen, Vielfalt & Stadtentwicklung“ der Stiftung SPI Walter May und ist Lehrbeauftragte an der Evangelischen Hochschule Berlin. E-Mail: fritsch@stiftung-spi.de

Literatur

- Decker**, Markus; Frohne, Katharina: Neues Polizeigesetz in Bayern wird verabschiedet. Das sind die Regelungen. In: Berliner Zeitung vom 14.5.2018 (<https://www.berliner-zeitung.de/politik/sicherheit-neues-polizeigesetz-in-bayern-wird-verabschiedet---das-sind-die-regelungen-30188372>; abgerufen am 16.2.2019)
- Der Polizeipräsident in Berlin**: Gesamtkonzept. Polizeiliche Prävention in Berlin, Landeskriminalamt, Zentralstelle für Prävention. Berlin 2018
- DVJJ** e.V. (Hrsg.): Positionspapier der DVJJ zu sogenannten Fallkonferenzen. Hannover 2014
- Ergen**, Gürkan: Erziehung als Interaktion und Kommunikation auf der Grundlage von Liebe. In: Drieschner, Elmar; Gaus, Detlef (Hrsg.): Liebe in Zeiten pädagogischer Professionalisierung. Wiesbaden 2011
- Feltes**, Thomas: Das Projekt „Kurve kriegen“. Wie die Soziale Arbeit von Politik und Polizei vereinnahmt wird. In: Soziale Arbeit 9/2017, S. 346-351
- Kreft**, Dieter; Mielenz, Ingrid: Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Weinheim 2013
- Fritsch**, Konstanze: Die Einbeziehung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Hilfekonferenzen der Jugendhilfe. In: Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz (Hrsg.): Infoblatt Nr. 67. Berlin 2015
- PAG** – Polizeiaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl., S. 301, 434)
- Schüler-Springorum**, Heinz: Kriminalpolitik für Menschen. Frankfurt am Mail 1991
- Schwind**, Hans-Dieter: Kriminologie in der Praxis. Polizei, Justiz, Kriminalpolitik. Heidelberg 1986
- Strauff**, G.: NRW-Initiative zur Bekämpfung der Jugendkriminalität: Nach der „Gelben Karte“ sollen Kinder und Jugendliche jetzt die „Kurve“ kriegen. In: ZJJ 1/2012, S. 81-83